

Vereinbarung zum Schutzauftrag in Vereinen und Verbänden nach § 72 a SGB VIII

Zwischen

als Verein / Verband
(im Folgenden „Träger“ genannt)

und dem

Landratsamt Göppingen - Kreisjugendamt
Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(im Folgenden „Kreisjugendamt“ genannt)

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Auf die vom Landkreis Göppingen erarbeitete Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes - § 72 a SGB VIII wird Bezug genommen.

1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. Der Träger benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist (siehe Anlage 1 der Handlungsempfehlung – Prüfschema). Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.
3. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
4. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren (siehe Anlage 6 der Handlungsempfehlung – Dokumentationsblatt). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
5. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- und nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
6. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe Anlage 2 der Handlungsempfehlung).
7. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einverständnis ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Göppingen, den _____, den _____

Lothar Hilger
Kreisjugendamt

Träger der freien Jugendhilfe oder
Verein / Verband